

II. (09.16) der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4815 /AB

1993 -07- 15

ZU 4925 /J

Wien, am 14. Juli 1993
GZ: 10.101/260-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4925/J betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Kontingenten für Zementimporte aus Osteuropa, welche die Abgeordneten Mag. Schreiner, Meisinger, Dr. Haider und Kollegen am 7. Juni 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Bestehen für den Import von ausländischem Zement nach Österreich mengenmäßige Einfuhrkontingente und wenn ja, in welcher Höhe bestehen solche für den Import von Zement aus welchen Ländern?

a) Wie groß ist das gesamte Einfuhr-Kontingent für ungarischen Zement nach Österreich?

Antwort:

Für die Einfuhr von Zement bestehen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen auf Grund der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr, BGBl.Nr. 65/1993 und der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr, BGBl.Nr. 244/1993.

Die Verordnung BGBl.Nr. 65/1993 sieht folgende Kontingente vor:

Ursprungsland	Menge in Tonnen
Polen	50 000
Rumänien	50 000
Slowakei	100 000
Tschechien	100 000

Die Verordnung BGBl.Nr. 244/1993 ermöglicht die Einfuhr von 100.000 Tonnen mit einem anderen Ursprung als in einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA und gilt somit auch für Einfuhren aus Ungarn.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Bedingungen werden vom Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Importgenehmigungen für ungarischen Zement gestellt?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung BGBl.Nr. 244/1993 sind über Antrag Einfuhrbewilligungen für 90 v.H. des Kontingentes Antragstellern, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. März 1993 nachweislich Einfuhren von Zement, wie es im § 1 der Verordnung definiert wird, getätigt haben, zu erteilen.

Punkt 3 der Anfrage:

Ist es richtig, daß 90 % des gesamten Kontingentes an jene Antragsteller verteilt werden soll, die bereits von Jänner bis April 1993 "nachweislich" Einfuhren getätigt haben und wenn ja,

- a) aus welchem Grund wurde diese Regelung getroffen?
- b) aus welchem Grund liegt die Quote in Höhe von 90 %?
- c) wodurch soll der Nachweis der Einfuhr erbracht werden?
- d) wie viele Importeure fallen unter diese sehr selektiven Bestimmungen?
- e) glauben Sie nicht auch, daß die Absicherung von 90 % des gesamten Importvolumens von ungarischem Zement für die bisherigen Importeure auf den Handel mit Zement stark wettbewerbsbehindernd wirkt, bzw. die Vielzahl der übrigen Importeure durch diese hohe Quote stark benachteiligt ist?

Antwort zu Punkt 3a:

Die Regelung, einen Großteil eines Kontingentes an traditionelle Bezieher zu vergeben, entspricht den wirtschafts- und handelspolitischen Rahmenbedingungen bei mengenmäßigen Beschränkungen für den Marktzutritt. So sieht etwa Artikel XIII des GATT eine Streuung des Handels vor, die so weit wie möglich jener entspricht, die sich ohne Bewilligungen voraussichtlich auf die verschiedenen Vertragsparteien (Ursprungsländer) ergeben würde.

Antwort zu Punkt 3b:

Die Höhe der Quoten für "Vorbezieher" mit 90 % des Kontingentes entspricht - unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen mit der Administration vergleichbarer Kontingentverordnungen - am besten der Anforderung gemäß lit.a.

Antwort zu Punkt 3c:

Dem Nachweis der Einfuhr dient die Vorlage der Verzollungsunterlagen.

Antwort zu Punkt 3d:

Daß diese Bestimmungen nicht selektiv sind, ergibt sich aus dem Umstand, daß 45 Importeure Einfuhrbewilligungen gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung BGBl.Nr. 244/1993 erhalten.

Antwort zu Punkt 3e:

Zu dieser Frage ist zunächst noch einmal auf die Ausführungen unter a. hinzuweisen. Überdies ist zu bemerken: Die Bindung eines Großteils des Kontingentes an sogenannte "Vorbezieher" bietet einmal die Gewähr, bestehende Geschäftsverbindungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und in wohlerworbene Rechte aus entsprechenden Vertragsbeziehungen möglichst wenig einzugreifen. Darüberhinaus hat die langjährige Vollzugspraxis ergeben, daß die Behörde bei Vorbeziehern im Hinblick auf bewährte Geschäftsstrukturen eine höhere Garantie hat, daß das Kontingent letztlich ausgenutzt wird und dadurch ein höherer Wettbewerbsdruck erzeugt wird als ohne die volle Ausnützung. Überdies zeigt die hohe Zahl der Importeure - wie unter lit. d ausgeführt - daß Wettbewerbsbehinderungen und Benachteiligungen nicht zu befürchten sind.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 4 der Anfrage:

Wieviele und welche Importeure haben in den Monaten Jänner bis April 1993 welche Mengen ungarischen Zementes nach Österreich eingeführt?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verfügt über keine Zurechnung der in den Monaten Jänner bis April 1993 importierten Mengen zu einzelnen Importeuren.

Die Handelsstatistik weist bei Einfuhren von Portlandzement der Unternummer 2523 29 mit Ursprungsland Ungarn für das 1. Quartal 1993 eine Menge von 10.875 to im Wert von 6,403.000 Schilling aus.

Punkt 5 der Anfrage:

Wurden die Import-Mengenabgaben überprüft und wenn ja, in welcher Form erfolgte die Überprüfung?

Antwort:

Die Angabe von Importen als Nachweis eines Vorbezuges erfolgt durch die Überprüfung der Verzollungsunterlagen. Aus diesen ist unter anderem das Datum der zollamtlichen Abfertigung ersichtlich.

Punkt 6 der Anfrage:

Wurde von Ihrem Ministerium eine genaue Aufstellung der Importeure und der von diesen importierten Mengen angefertigt und wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Zuge der Kontingentverteilung eine Aufstellung der Importeure angefertigt, wie überhaupt im außenhandelsrechtlichen Verfahren eine Erfassung der einzelnen Antragsteller erfolgt.

Punkt 7 der Anfrage:

Sind Ihnen Fälle von versuchter Erschleichung von Zement-Importgenehmigungen bekannt und wenn ja,

- a) wieviele solcher Fälle sind Ihnen bekannt?
- b) auf welche Art sollten die Genehmigungen erschlichen werden?
- c) was unternehmen Sie, um die Erschleichung von Importgenehmigungen für ungarischen Zement zu verhindern?

Antwort:

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind keine Fälle einer versuchten Erschleichung von Zement-Importgenehmigungen bekannt.

Unabhängig davon wird zur Frage c grundsätzlich folgendes bemerkt:

Sollten solche Fälle bekannt werden, erfolgt eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Die Erschleichung einer nach dem Außenhandelsgesetz erforderlichen Bewilligung ist gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 lit.b des Außenhandelsgesetzes im Zusammenhang mit den §§ 17 a und 18 des Außenhandelsgesetzes strafbar.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Punkt 8 der Anfrage:

Entspricht es den Tatsachen, daß Importgenehmigungen an Personen erteilt wurden, die keine Gewerbeberechtigung besitzen, die keine Nachweise von Importen in der Zeit von 1.1.1993 bis 31.3.1993 vorlegen konnten oder aber in diesem Zeitraum bloß marginale Mengen (Import von "1 Sack Zement") einführten?

Antwort:

Es entspricht den Tatsachen, daß im Rahmen der Verordnung BGBl.Nr. 244/1993 90 % der Importe an Personen vergeben werden, die in den ersten drei Monaten 1993 nachweislich Einfuhren von Zement getätigt haben. 10 % des Kontingentes werden an andere Antragsteller verteilt.

Der Nachweis der Gewerbeberechtigung ist nicht Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Für diese sind ausschließlich die außenhandelsrechtlichen und -politischen Kriterien des § 8 des Außenhandelsgesetzes 1984 maßgeblich.

Punkt 9 der Anfrage:

Entspricht es Ihren Vorstellungen von "freier Marktwirtschaft", daß durch die restriktive Vergabe von Importgenehmigungen einige wenige, ausgewählte österreichische Zementimporteure gestützt und der Wettbewerb zwischen den Importeuren dadurch behindert wird?

Antwort:

Die freie Marktwirtschaft setzt voraus, daß der Wettbewerb unter fairen Bedingungen stattfindet. In der derzeitigen Situation sind faire Wettbewerbsbedingungen nicht überall gegeben. Der Wettbewerb ist manchmal durch direkte und indirekte Subventionen verzerrt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 8 -

Die mengenmäßige Beschränkung von Einfuhren ist somit als befristete Notstandsmaßnahme zum Schutz eines inländischen Wirtschaftszweiges, der sich ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber sieht, zu verstehen. Derartige Maßnahmen sind zeitlich beschränkt und sollen der betroffenen Industrie eine angemessene Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Struktur an neue faire Wettbewerbsbedingungen geben. Sie werden ausschließlich in Übereinstimmung mit sämtlichen internationalen Verträgen, die den freien Warenverkehr sichern sollen, angewendet.

Zur Begründung dafür, daß nicht nur einige wenige Importeure gestützt werden und der Wettbewerb nicht behindert wird, wird noch einmal auf die Antworten zu 3 d und e hingewiesen.

Punkt 10 der Anfrage:

Erscheint es Ihnen, angesichts der Tatsache, daß Österreich einen der höchsten Zementpreise in Europa hat, vertretbar, daß durch die Einschränkung der Erteilung von Importgenehmigungen auf einige wenige Importeure die Preise künstlich hochgehalten werden?

Antwort:

Die Unterschiede im Preisniveau ergeben sich aus den zu Punkt 9 dargestellten unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen. Der Zementpreis ist in Österreich nicht höher als in Ländern mit gleichen Bedingungen, wie etwa Deutschland und der Schweiz. Die Kontingentierung in Höhe von zusammen ca. 8 % der Inlandserzeugung wird im übrigen sehr wohl einen Druck auf das inländische Preisniveau bewirken. Aus der Kontingenthöhe ist zu ersehen, daß damit gegenüber dem Vorjahr ein substantiell höherer Marktzutritt möglich ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 9 -

Punkt 11 der Anfrage:

a) Wie schätzen Sie die Importrestriktionen für Zement aus Osteuropa hinsichtlich der erwarteten wirtschaftlichen Liberalisierung im Falle des von manchen Kreisen in Österreich angestrebten Beitrittes unseres Landes zur EG ein? Halten Sie die Abschottung gegenüber billiger produzierenden Ländern für ein geeignetes, zeitgemäßes Instrument staatlicher Wirtschaftspolitik?

b) Werden sich Kontingentierungen, wie sie zur Zeit für osteuropäische Produkte gelten, von Österreich als Mitglied der EG aufrecht erhalten lassen?

c) Wird es in diesem Fall für Österreich auch als EG-Mitglied möglich sein, einzelnen (österreichischen) Importeuren durch die bevorzugte Beteiligung mit Importkontingenten Wettbewerbsvorteile zu verschaffen?

Antwort zu Punkt 11a:

Zunächst ist festzuhalten, daß von einer Abschottung Österreichs gegenüber billiger produzierenden Ländern gar nicht gesprochen werden kann. Österreich hat viel mehr mit vielen dieser Staaten in jüngster Zeit Freihandelsabkommen geschlossen und ihnen dadurch seine Märkte weitestgehend geöffnet. So werden an die 99 % der Handelsströme völlig problemlos abgewickelt. Nur in einigen sehr wenigen Bereichen, in denen - wie bereits ausgeführt - noch stark unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen bestehen, kann diese Öffnung noch nicht umfassend erfolgen. Es ist jedoch zu betonen, daß die befristet angewendeten Kontingentmaßnahmen bereits einen Liberalisierungsschritt gegenüber den Jahren vor Abschluß der Freihandelsabkommen bedeuten. Dazu wird noch einmal auf die Ausführungen zu Punkt 10 hingewiesen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 10 -

Generell ist jedoch gerade die FPÖ in den Parlamentssitzungen immer wieder stark gegen angeblich zu große Konzessionen Österreichs gegenüber den osteuropäischen Reformländern zu Felde gezogen.

Die EG, die mit den Reformstaaten Ost- und Mitteleuropas ebenfalls Freihandelsverträge, die sogenannten "Europaabkommen" abgeschlossen hat, verfolgt in Fragen der Liberalisierung und vorübergehender Schutzmaßnahmen gegenüber diesen Staaten die gleiche Politik wie die EFTA-Staaten. Dieses System der EG diene nämlich als Vorbild für die entsprechenden Freihandelsabkommen im Rahmen der EFTA.

Antwort zu Punkt 11b:

Da die EG in ihren Europaabkommen - wie schon erwähnt - gleichartige Schutzklauseln vorsieht wie sie in den Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten enthalten sind, ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Fall unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen auch durch die EG möglich. Sie hat solche Maßnahmen in einigen Fällen bereits angewendet.

Zu betonen ist, daß die Anwendung der Schutzklausel auch bei Beeinträchtigung eines Wirtschaftszweiges nur eines Staates oder einer Region möglich ist. Die Entscheidung, ob Maßnahmen ergriffen werden, liegt nach einem EG-Beitritt jedoch nicht mehr bei Österreich, sondern bei der EG.

Bei den derzeit bestehenden gemeinschaftsweiten Kontingenten könnte es wegen des Wegfalls der Binnengrenzen und der geographischen Nähe Österreichs zu den Reformstaaten, die geringe Transportkosten ermöglicht, zu Problemen kommen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 11 -

Die österreichische Bundesregierung ist aus diesem Grund bemüht, in den EG-Verhandlungen eine Lösung im Sinne der österreichischen Interessen zu erwirken.

Antwort zu Punkt 11 c:

Die derzeitigen Kontingentmaßnahmen, die - wie bereits ausgeführt - keinesfalls einzelnen österreichischen Importeuren einen Wettbewerbsvorteil einräumen, sind befristet. Es wird zu prüfen sein, ob die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weitere Kontingentierungen im Rahmen der internationalen Verpflichtungen überhaupt noch erfordern.

Im Falle einer EG-Mitgliedschaft wird die Gemeinschaft diese Prüfung durchzuführen und über das Ergreifen von Schutzmaßnahmen zu entscheiden haben.

Es kann daher derzeit über die künftige Notwendigkeit und Praxis der Anwendung von Schutzmaßnahmen noch nichts ausgesagt werden.

